

Freizügigkeit der Lehrer

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **24/1938 (1938)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-38728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Kantone geworden und hat auch anfängliche Gegner, die sich in einer weitem Öffentlichkeit gemeldet hatten, zur Überzeugung gebracht, daß mit der Schaffung einer einheitlichen Schulschrift ein großer Schritt vorwärts getan wurde. Auch wenn die Schriftfrage weder eine Lebensfrage noch eine solche der Weltanschauung ist, so ist auch sie mit ein geistiges Band, das der schweizerischen Volksgemeinschaft in aller Zukunft gute Dienste leisten wird.

10. Freizügigkeit der Lehrer.

Dieses angesichts der Selbständigkeit der 25 Kantone und Halbkantone auf dem Gebiete des Schulwesens und angesichts der Verschiedenheit in geographischer, religiöser und sprachlicher Hinsicht äußerst schwierige Problem ist wiederholt im Kreise der Erziehungsdirektoren besprochen worden, sogar vor der Gründung der Konferenz. Anfangs der 80iger Jahre des letzten Jahrhunderts war die Frage durch den *Stand Glarus* aufgeworfen worden. Es fand damals, wie wir heute sagen würden, eine erste Erziehungsdirektoren-Konferenz statt, woran allerdings einige Kantone wie Zürich, Solothurn und andere nicht teilnahmen, die grundsätzlich eine ablehnende Haltung zu der Frage der Freizügigkeit der Primarlehrer einnahmen. Die denkwürdige Konferenz fand in Bern statt am 9. Juni 1882, als unter dem Vorsitz von *A. Bitzius*-Bern die Delegierten der Erziehungsbehörden der Kantone Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Baselstadt, Bern, Glarus, Graubünden, Schaffhausen und St. Gallen beschlossen, einen Entwurf zu einem Konkordat betreffend gemeinsamer Prüfung und Freizügigkeit der Primarlehrer und -Lehrerinnen vorzubereiten. Bern wurde mit der Ausarbeitung des Entwurfs betraut. Schon 1883 teilte jedoch die *Erziehungsdirektion Bern (Regierungsrat Gobat)* mit, daß mit Ausnahme der Kantone Baselstadt und Baselland alle andern Stände sich zum Gedanken eines Konkordates ablehnend verhielten. Nach der Gründung der Erziehungsdirektoren-Konferenz zu Beginn des Jahres 1897 regte *Erziehungsdirektor G. Bay-Liestal* die Frage der Freizügigkeit der Primarlehrer neuerdings an. Sie wurde unter den Mitgliedern der Konferenz eifrig diskutiert. Die Verhandlungen verliefen wiederum negativ.

Baselland gab seine Bemühung nicht auf und versuchte auf dem Weg der Verständigung von Kanton zu Kanton zum Ziele zu gelangen. So hatte Baselland anlässlich der Vorbereitungen für die Neugestaltung seines Schulwesens zu Anfang dieses Jahrhunderts versucht, ein Gegenseitigkeitsverhältnis über Anstellung von Primarlehrern und Lehrerinnen ohne Abnahme einer nochmaligen Patentprüfung einzugehen. Einzig Bern hatte zustimmend geantwortet. Trotz des Mißglückens dieses Versuchs verankerte Baselland die Idee der Freizügigkeit in seinem neuen Schulgesetz

vom 8. Mai 1911 und umschrieb sie in der Weise, daß das basellandschaftliche Wahlfähigkeitszeugnis auch solchen Bewerbern ausgestellt wird, welche ein den basellandschaftlichen Prüfungsvorschriften entsprechendes außerkantonales Patent oder Diplom aufweisen. Diese Einrichtung hat sich seither bewährt.

Neu zur Diskussion stand die Angelegenheit im Jahr 1920, als die Erziehungsdirektion des *Kantons Baselstadt* wegen Lehrerüberfluß die Sache neu zur Sprache brachte. Die Stadt Basel hatte sich genötigt gesehen, im Erziehungswesen vorübergehend durchgreifende Sparmaßnahmen durchzuführen, wodurch eine Anzahl junger Lehrkräfte nur noch teilweise oder gar nicht beschäftigt werden konnte. Auch dieser Vorstoß hat zu keinem positiven Resultat geführt.

1926 regte nun der *Kanton Appenzell A.-Rh (Regierungsrat Dr. Tanner)* die Diskussion der Frage neuerdings an. Die abgegebenen Voten pro und contra sind außerordentlich interessant und zeigen, wie schwierig die ganze Frage ist. Man kam zu keinem Resultat, und seither ist die Frage nicht mehr aufgegriffen worden. Die Kantone sind darauf verwiesen, auf freiwilligem Weg eine Art Gegenseitigkeit einzuführen, was auch zum Teil geschehen ist.

II. Verkehrsunterricht in der Schule.

Die sich ständig mehrenden Verkehrsunfälle, denen so viele Kinder zum Opfer fallen, veranlaßten die zuständigen Stellen, Maßnahmen zu einer wirksamen Bekämpfung zu treffen. Eine Maßnahme war vor allem, mitzuwirken an einer Disziplinierung der Jugend, die zu Fuß oder per Rad sich der Gefahren der Straße nicht immer bewußt war. Wenn also nicht nur Automobilistenvereinigungen und andere Instanzen, sondern auch die Justiz- und Polizeibehörden die Mithilfe von Elternhaus und Schule bei dieser Verkehrserziehung verlangten, so lag dies in der Natur der Sache.

Die Frage hat die Konferenz zu verschiedenen Malen beschäftigt, so an der Tagung in Herisau am 9. Oktober 1927. Der schweizerische Städteverband hatte sich mit einem Schreiben vom 23. April 1927 an die Konferenz gewandt, die Jugend solle in den Schulen durch einen Verkehrsunterricht über die Gefahren des modernen Verkehrs aufgeklärt werden. Dem Schreiben des Städteverbandes waren Vorschläge mitgegeben zu einer Vereinheitlichung der Regelung des städtischen Straßenverkehrs. Auch die Vereinigung Pro Juventute hatte den Gedanken aufgegriffen und ein Sonderheft „Das Automobil“ (im „Schweizer Kamerad“) an alle Schulen verteilen lassen. Die Konferenz ernannte eine Arbeitskommission für dieses Thema unter dem Vorsitz von Er-